

Vorlage  
zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung

Gegenstand der Vorlage: Einziehung einer als Straßenland gewidmeten Teilfläche der Treitschkestraße zwischen den Grundstücken Treitschkestraße 7 Ecke Schloßstraße 10 und den Grundstücken Treitschkestraße 38 und 41 bzw. Schloßstraße 11-15 (Flurstück 15/32 tlw.) in Berlin-Steglitz

Bezirksverordnetenversammlung  
Steglitz/Steinort  
Eing.: 28. JULI 2009

Berichterstatter: Bezirksstadtrat Stäglin

Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 28.7. 2009 beschlossen, eine Teilfläche der Treitschkestraße zwischen den Grundstücken Treitschkestraße 7 Ecke Schloßstraße 10 (Nordseite) und den Grundstücken Treitschkestraße 38 und 41 bzw. Schloßstraße 11-15 (Südseite) in einer Größe von ca. m<sup>2</sup> (Flurstück 15/32 tlw.) in Berlin – Steglitz, die gewidmetes öffentliches Straßenland darstellt, gemäß § 4 Abs. 1 Berliner Straßengesetz uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Begründung:

Die einzuziehende Teilfläche des Flurstücks 15/32 der Treitschkestraße befindet sich im Eigentum des Fachbereichs Tiefbau und stellt noch gewidmetes öffentliches Straßenland im Sinne des Berliner Straßengesetzes dar.

Da diese Fläche für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt wird, soll sie uneingeschränkt eingezogen und dann an den anliegenden Investor (Multi Development) veräußert werden. Entsprechende Veräußerungsverhandlungen werden bereits vom Liegenschaftsfonds Berlin geführt.

Der Fachbereich Stadtplanung sieht die vorgenannte Flurstücksteilfläche in dem im Aufstellungsverfahren befindlichen **Bebauungsplan 6-13** nicht mehr als Straßenland vor.

Die Straßenverkehrsbehörde – Ordnungsamt – äußerte in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2009 – Ord SV 1 – keine Bedenken gegen die Einziehung.

Bedenken und Gegenvorstellungen sind im Rahmen der Ankündigung der Einziehungsabsicht im Amtsblatt für Berlin **nicht** vorgetragen worden. Lediglich die Berliner Wasserbetriebe wiesen auf eine mögliche erforderliche Eintragung einer Dienstbarkeit nach Abschluss der dortigen Baumaßnahmen hin.

Eine Abfrage der Leitungsverwaltungen konnte hier unterbleiben, da dies aufgrund der begonnenen Bauarbeiten für das Einkaufszentrum bereits vom Investor veranlasst wurde.

Mit Eintritt der Bestandskraft der Einziehung übernimmt der Investor die Verkehrssicherungspflicht für das eingezogene Teilstück der Treitschkestraße, auch dann, wenn ein Eigentumsübergang noch nicht erfolgt ist. Der Investor stellt den Bezirk in einer noch abzuschließenden Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft gegenüber Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung nach § 4 Berliner Straßengesetz liegen daher vor.

*N. Kopp*

Norbert Kopp  
Bezirksbürgermeister

*Uwe Stäglin*  
Uwe Stäglin  
Bezirksstadtrat

